

33. Einrede des Betruges gegen die Klage auf Zahlung des Kaufpreises. Muß der Käufer, der sich dieser Einrede bedient, zur Rückgabe der gekauften Sache sich erbieten? Ist die Einrede auch dann noch statthaft, wenn der Käufer nach erlangter Kenntnis vom Betrüge den Kaufgegenstand ganz oder teilweise veräußert hat?

III. Civilsenat. Urtheil v. 11. März 1890 i. S. N. (R.) w. G. u. Ehefrau
(Befl.) Rep. III. 328/89.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, welcher an die Beklagten ein Landgut mit Inventar verkauft und übergeben hat, klagt die erste Kaufgelberrate ein. Die Beklagten haben die Einrede des Betruges vorgeschützt, indem sie behaupten, der Kläger habe sie in verschiedenen wesentlichen Punkten getäuscht. Da sie nach ihrer ferneren Behauptung ohne die klägerischen Vorpiegelungen auf den Kaufhandel sich überhaupt nicht eingelassen haben würden, so nehmen sie das Recht in Anspruch, von dem Kaufe zurückzutreten, und beantragen, die erhobene Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht erachtete die Einrede für begründet und für den Fall, daß die Beklagten gewisse Eide leisten würden, auch für liquide. Für den Fall der Leistung der Eide soll der Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen werden, im entgegengesetzten Falle die Verurteilung der Beklagten erfolgen.

Hiergegen hat der Kläger Revision erhoben. In Anlaß derselben gelangten u. a. die beiden oben bezeichneten Fragen zur Erörterung und Entscheidung. Beide Fragen wurden verneint und zwar aus folgenden

Gründen:

... „Unbegründet ist . . . die Beschwerde darüber, daß das Berufungsgericht die Einrede des Betruges zugelassen habe, ohne daß die Beklagten sich erboten haben, den Kaufgegenstand wieder an den Kläger zurückzugeben. Es ist zwar anzuerkennen, daß, wenn der Käufer, sei es auf Grund des aeditischen Edikts (l. 23 §. 1. l. 60 Dig. de aedil. edict. 21, 1), sei es im Falle eines vom Verkäufer verübten Betruges nach den Grundsätzen über den Kaufvertrag (l. 11 §. 5 Dig. A. E. V. 19, 1) vom Vertrage zurücktritt, er seinerseits verpflichtet ist, den Kaufgegenstand dem Verkäufer zurückzugeben. Auch ist es richtig, daß, wenn der Käufer sein Redhibitionsrecht im Wege der Klage geltend macht und mittels der letzteren die Rückgabe des ganz oder teilweise gezahlten Preises verlangt, der Verkäufer seinerseits nur gegen gleichzeitigen Rückempfang des Kaufgegenstandes den Kaufpreis zurückzahlen braucht. Allein der Verkäufer hat kein Recht

darauf, daß der Käufer seinerseits mit der Rückgabe vorangeht, und zur Begründung der Klage ist nicht erforderlich, daß der klagende Käufer sich zur Rückgabe erbietet. Der Verkäufer hat nur ein Zurückbehaltungsrecht, weil er auch seinerseits nicht vorzuleisten braucht. Die Verurteilung des beklagten Verkäufers erfolgt daher in solchem Falle nur auf Zug-um-Zug-Leistung.

Vgl. Ck, Beiträge zur Lehre von den adilitischen Klagen in den Juristischen Abhandlungen; Festgabe für Georg Beseler S. 174.

Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, gegen die Klage des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises der Käufer auf Grund eines behaupteten Betruges die Unverbindlichkeit des Kaufvertrages geltend macht und deshalb die Abweisung der Klage fordert, so hat der Verkäufer nicht das Recht, sich darauf zu berufen, daß der Käufer seinerseits noch den Kaufgegenstand in Händen habe. Denn es besteht keine Vorschrift, daß der Käufer, um von dieser Einrede Gebrauch machen zu können, seinerseits vorleisten oder doch die Rückgabe angeboten haben müsse. In solchem Falle, wo der Verkäufer den Käufer in den Besitz des Kaufgegenstandes gesetzt, seinerseits aber noch nicht den Kaufpreis erhalten hat, erübrigt für den Verkäufer nur, den Kaufgegenstand im Wege der Klage zurückzufordern. Daß ihm, wie die Revision meint, angesichts der Bestimmungen des §. 293 C.P.D. eine solche Klage nicht zustehet, weil nach rechtskräftiger Abweisung der gegenwärtigen Klage nur der Anspruch auf die eingeklagte Kaufgeldderate rechtskräftig abgewiesen, nicht aber der Kaufvertrag aufgehoben sei, kann nicht anerkannt werden. Es würde ihm vielmehr, je nachdem das Eigentum des Kaufgegenstandes durch die Besitzübergabe an den Käufer übergegangen ist oder nicht, die *condictio sine causa* oder die *vindictio* zustehen, und eine von den Käufern vorgeschützte *exceptio rei venditiae et traditae* würde durch den Hinweis auf die in diesem Prozesse von ihm abgegebene dispositiven Erklärung, daß sie wegen des Betruges des Verkäufers vom Vertrage zurücktreten wollten, beseitigt werden können.

Begründet erscheint dagegen der Angriff, daß das Berufungsgericht zu Unrecht die gegen die Rescission des Vertrages vom 7. September 1886 geltend gemachte Replik,

daß die im Armenrechte streitenden Beklagten nicht imstande seien, das Verkaufsobjekt zu restituieren, nachdem sie das Gut nach Ver-

äußerung des gesamten Inventares wie der gesamten Ernte am 15. Oktober 1888 (richtiger 1887) vollständig leer zurückgelassen hätten,

für unbegründet erachtet habe. Das Berufungsgericht hat diese Replik verworfen, weil die Aufhebung des Kaufvertrages wegen Betruges nicht für den Betrüger, sondern nur für den Betrogenen, hier die Beklagten, einen Wiederherstellungsanspruch begründe. Richtig ist nun zwar, daß der Betrüger wegen des von ihm begangenen Betruges den Kaufvertrag nicht anfechten kann, und richtig ist auch, daß, wenngleich der Betrüger nach erfolgreicher Anfechtung des Vertrages durch den Betrogenen auch seinerseits die Rückgabe des auf Grund des Vertrages Geleisteten fordern kann, er doch in einem Falle, wie er hier vorliegt, in diesem Verfahren seinen Anspruch nicht geltend machen kann. Allein es fragt sich, ob nicht wenigstens unter Umständen der Betrogene seines Rechts, auf Grund des wider ihn begangenen Betruges vom Vertrage zurückzutreten, verlustig geht, wenn er durch teilweise oder gänzliche Veräußerung des gekauften Gegenstandes sich außer Stande gesetzt hat, denselben dem Verkäufer wieder zurückgeben zu können.

Nach den Grundsätzen des abilitischen Edikts, welche auch auf den Fall der Redhibition eines Kaufes wegen Betruges des Verkäufers Anwendung finden, wird zwar die Redhibition nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kaufgegenstand sei es durch Zufall, sei es durch ein Verschulden des Käufers sich verschlechtert hat, untergegangen oder abhanden gekommen ist, es haftet vielmehr im Falle des Verschuldens der Käufer dem Verkäufer nur auf Schadensersatz (vgl. l. 23 pr. l. 25 pr. l. 31 §. 11 Dig. de aed. edicto 21, 1). Dagegen wird man auf Grund der l. 43 §. 8 cod. annehmen können, daß wenn der Käufer durch Veräußerung sich die Redhibition unmöglich gemacht hat, er zu derselben nicht mehr befugt ist. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob dies auch dann anzunehmen ist, wenn er erst nach der Veräußerung Kenntnis von dem wider ihn begangenen Betrüge erhalten hat. Denn jedenfalls muß nach den Grundsätzen über Treue und Glauben in dem Falle, wenn der Käufer nach erlangter Kenntnis von dem Betrüge den Kaufgegenstand veräußert und sich dadurch in die Unmöglichkeit versetzt hat, seiner eventuellen Verpflichtung, den Kaufgegenstand zurückzugeben, Genüge zu leisten, dem Käufer das Rück-

trittsrecht ver sagt werden. Es würde als eine Arglist erscheinen, wenn der Käufer, dessen Verpflichtungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Sache und der Fruchtgewinnung von derselben (vgl. l. 23 §. 9 Dig. de aed. edicto 21, 1) diejenigen eines sorgsamem Hausvaters sind, die Rehabilitation verlangen würde, obgleich er sich nach erlangter Kenntnis vom Betrüge durch Veräußerung des Kaufgegenstandes außer Stande gesetzt hat, denselben dem Verkäufer zurückzugewähren. Was von der Veräußerung des ganzen Kaufgegenstandes gilt, muß aber auch in dem Falle gelten, wenn der Käufer, wie angeblich hier, einen wesentlichen Teil des Kaufgegenstandes, das gesamte Inventar eines Landgutes, veräußert hat. Nun hat allerdings der Kläger nicht ausdrücklich behauptet, daß die Beklagten die Veräußerung nach erlangter Kenntnis von dem Betrüge vorgenommen haben. Allein nach Lage der Sache darf angenommen werden, daß der Kläger dies hat behaupten wollen, und wenn das Gericht in dieser Beziehung Zweifel hegte, hätte es vom richterlichen Fragerechte Gebrauch machen müssen (§. 130 C.P.O.). Ob die Handlungsweise der Beklagten anders zu beurteilen sein würde, wenn sie vor der Veräußerung den Kläger erfolglos aufgefordert hätten, die Stelle in dem früheren Zustande wieder zurückzunehmen, kann hier dahingestellt bleiben, da eine derartige Behauptung von den Beklagten nicht aufgestellt ist. Hiernach mußte, wie geschehen, auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufgehoben werden.“